

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Sanierung der Verwallung An der Neuen Niers sowie für die naturnahe Umgestaltung der Niers Projekt Damm 3 im Stadtgebiet Mönchengladbach von Niers-km 91,03 bis km 91,93**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.04.03.06-31

Düsseldorf, den 08.07.2021

Der Niersverband plant in Mönchengladbach im Bereich der Straße „An der Neuen Niers“ (zwischen dem Mönchengladbacher Stadtteil Neuwerk im Süden und dem Autobahnkreuz Neersen im Norden) eine Sanierung der Verwallung zum Zwecke des Hochwasserschutzes durch eine Aufhöhung der Verwallung nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik. Hierzu sind das Einsetzen einer Spundwand sowie Anschüttungen an die Spundwand inklusive erdbaulicher Überdeckung der Spundwand geplant. Damit verbunden ist zeitgleich über ca. die Hälfte der Strecke dieses Gewässerabschnittes eine naturnahe Umgestaltung der Niers geplant.

Für dieses Sanierungsvorhaben, kombiniert mit einer naturnahen Umgestaltung, hat der Niersverband mit Datum vom 21.04.2021 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 (naturnahe Umgestaltung) und Nr.13.13 (Sanierung der Verwallung) der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen für die UVP-Vorprüfung, der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Maßnahme keine

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

### **Merkmale des Vorhabens**

Im geplanten Bereich führt links ein Wanderweg die Niers entlang und rechts befindet sich ein Siedlungsgebiet. Der Planungsraum umfasst einen ca. 900 m langen Abschnitt der begradigten und befestigten Niers. Über den gesamten zuvor genannten Streckenabschnitt ist geplant, die vorhandene Verwallung zu sanieren, um den Hochwasserschutz des dahinterliegenden Wohngebietes sicherzustellen. Innerhalb diesen Streckenabschnitt wird über ca. 560 m oberhalb der Grunewaldstraße eine naturnahe Umgestaltung der Niers für eine gewässerökologische Verbesserung geplant.

Konkret sollen für die Renaturierung der Fläche verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden:

- Uferabtragungen und Gewässerausweitung
- Schaffung eines leichtgewundenen Verlaufes des Flusses
- Schaffung einer Niedrigwasserrinne
- Entfernen der Sohl- und Uferbefestigung
- Abtragung von 6.000 m<sup>3</sup> Boden
- Einbau von 2.500 m<sup>3</sup> sauberem Boden
- Einbau von Totholz

In die 900 m lange, zu sanierende Verwallung wird zum Hochwasserschutz des Siedlungsgebietes das Einsetzen einer Spundwand geplant.

Das bisher vorhandene Doppel-Trapezprofil der Niers soll aufgelöst werden. Dazu wird jeweils links und rechts Ufer abgetragen und das Gewässer ausgeweitet. Die Entwicklung wird an ein Prall- und Gleithangsystem angelehnt. Die ca. 560 m lange Strecke soll so umgestaltet werden, dass sie leicht gewunden verläuft. Auf dem benachbarten Abschnitt von ca. 120 m betreibt der Niersverband eine

Abflussmessstation. Der darauffolgende Abschnitt (Damm 1) der Niers wurde bereits 2014 naturnah umgestaltet.

Im Rahmen der naturnahen Umgestaltung soll eine Niedrigwasserrinne dafür sorgen, dass ständig ein ausreichend hoher Wasserstand für wassergebundene Tiere und Pflanzen gewährleistet wird. Die bei Mittelwasser überschwemmten Flächen befinden sich nach der beantragten Maßnahmendurchführung mal auf der linken und mal auf der rechten Seite der Niers. Die Sohl- und Uferbefestigung wird auf der gesamten Strecke entfernt. Rd. 6.000 m<sup>3</sup> Boden werden für das Vorhaben aus dem Gewässerprofil abgetragen und rd. 2.500 m<sup>3</sup> sauberer Boden eingebaut. Daraus resultiert eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gewässerprofils von 3.500 m<sup>3</sup>.

Der Antrag beinhaltet außerdem den Einbau von Totholz im Gewässerprofil sowie eine Anpflanzung von Gehölzen auf der Hochwasserberme. Letzteres unterliegt den Restriktionen der Deichschutzverordnung, weshalb u.a. jedenfalls eine Anpflanzung von Gehölzen auf der Hochwasserberme im weiteren Verfahren genau zu prüfen ist.

Durch das vom Niersverband geplante Vorhaben sollen vor allem die Bodenqualität sowie das Landschaftsbild aufgewertet werden. Das Ziel des Vorhabens besteht in einer gewässerökologischen Verbesserung des Flussabschnittes. Außerdem wird mit der Sanierung der Verwaltung auch der Hochwasserschutz sichergestellt.

### **Standort des Vorhabens**

Die Niers verläuft zwischen der nördlich angrenzenden Wohnbebauung und den südlich angrenzenden Kleingärten und Wiesen. Sie fließt von Süd-Osten nach Nord-Westen. Außerdem kennzeichnen steile Böschungen und ein beidseitiger Hochwasserschutzwall den Planungsraum. Der Hochwasserwall auf der linken Seite wird auch als Wanderweg genutzt. Hier besteht des Weiteren eine Baumreihe, in welcher die Bäume im Abstand von ca. 10 m voneinander entfernt stehen. Gewässer- und Auenstrukturen prägen diesen Abschnitt nicht. Auf der rechten Seite des Flusses schließt sich die Straße „An der Neuen Niers“ an.

Die letzte Instandsetzung der ebenfalls von der Maßnahme betroffenen Verwaltung hat zum Schutze des Siedlungsbereichs 2009 stattgefunden. Die ökologische Umgestaltung der Niers reicht von km 91+030 bis km 91+590. Der erforderliche Schutzstreifen von beidseitig 4 m zu der vorhandenen Gasleitung wird eingehalten.

Alle dauerhaft von der Maßnahme betroffenen Flächen sind im Eigentum des Niersverbandes. Die temporär benötigten Flächen, d.h. die Straße „An der Neuen Niers“, befinden sich im Eigentum der Stadt Mönchengladbach und dürfen vorübergehend für die Umsetzung des Planes genutzt werden.

Es sind keine besonders schützenswerten oder empfindlichen Pflanzen oder Tiere im Planungsraum festgestellt worden. Das Rebhuhn und die Turteltaube sind die beiden von der Maßnahme betroffenen Tierarten, um welche der Erhaltungszustand in NRW am schlechtesten steht. Für alle im Planungsraum angesiedelten Tiere stehen auch die Bäume am linken Niersrand als Brutstätten zur Verfügung.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind nicht vorhanden. Auch Bau- oder Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Da sich im Umfeld des Planungsraumes keine Trinkwasserschutzgebiete befinden, wird das Trinkwasser nicht beeinträchtigt.

Weitere Vorhaben im Planungsraum sind nicht bekannt.

## **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

### Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase entstehen temporär Lärm- und Staubbelastungen, welche für die naheliegende Wohnbebauung relevant sein dürften. Vor allem der Einbau der Spundwand verursacht viel Lärm. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit entstehen jedoch nicht. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) werden eingehalten. Darin sind bspw. Bauzeit und Lärmpegel vorgeschrieben. Die Dauer der Bauarbeiten ist auf ca. 2 Monate Gewässerumgestaltung und ca. 8 Monate Spundwandbau begrenzt.

Der Erholungszweck der Wanderwege wird vorübergehend insofern eingeschränkt, dass sie für kurze Zeit gesperrt werden müssen.

Langfristig ist aber auch hier eine Aufwertung durch die Maßnahme zu erwarten.

Während des Baus werden allgemeine Regeln der Technik zur Vermeidung von erheblichen Gefahren für das Oberflächenwasser beachtet. Bei Arbeiten in der fließenden Welle der Niers werden Bodenverdriftungen mit entsprechenden Maßnahmen verhindert.

Außerdem werden während der Maßnahmenrealisierung Gewässerrandstreifen, Straßen- und Straßenbegleitgrün für die Baustelleneinrichtung und als Lagerfläche in Anspruch genommen. Durch Baumaschinen, Verkehr, Lärm, Staub etc. entstehen vorübergehend natur- und landschaftsbezogene Beeinträchtigungen. Auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotopverbund wird baubedingt erheblich eingewirkt. Planungsrelevante Tierarten sind der europäische Biber, fünf verschiedene Fledermausarten sowie 27 Vogelarten. Um die Auswirkungen zu minimieren, ist die Maßnahme vollständig durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten, um sicherzustellen, dass Brutvorkommen und wertvolle Habitate rechtzeitig erkannt und geschützt werden. Zur weiteren Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchgeführt, um die betroffenen Tierarten soweit es geht zu schützen. So wird bspw. auf die einzelnen Laichzeiten der Fische geachtet und nicht in den Monaten Februar bis Mai gebaut. Es wird ebenfalls darauf geachtet, dass der Laichort der Fische, die Gewässersohle, nicht angetastet wird, sondern lediglich die seitliche Sohle der Niers für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Im Überschwemmungsgebiet werden während des Bauablaufs keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Im Hochwasserfall wird die Baustelle innerhalb der Hochwasserschutzanlagen geräumt.

Verunreinigungen des Grundwassers werden während der Bauphase mit Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik verhindert.

#### Anlagebedingte Auswirkungen:

Es werden anlagebedingt ca. 1,6 ha Gewässer und Gewässerrandstreifen für die Gewässerumgestaltung und den Spundwandbau dauerhaft in Anspruch genommen.

Gefährliche Abfälle fallen nicht an. Für das Schutzgut Boden wird es zu mittleren Beeinträchtigungen kommen. Die Realisierung der

Maßnahmen, vor allem der Ausbau von belastetem Boden und der Einbau von sauberem Boden, wirkt sich jedoch auch positiv auf das Schutzgut Boden aus.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits 70 Bäume für die Ausweitung der Niers gefällt. Ausgleichsmaßnahmen hierfür finden unter der Beachtung der entsprechenden wasserrechtlichen Vorschriften ebenso mit Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde statt.

Die Spundwand ist ca. 5,80 m hoch. Ca. 4,50 m davon werden in den Boden eingebracht. Sie wird durch eine beidseitige Anschüttung durch Böden bedeckt und stellt somit keine Beeinträchtigung des Charakters des Landschaftsbildes dar. Durch die Sanierung der Verwallung wird der Hochwasserschutz des Wohngebietes sichergestellt. Sie ist für die Tiere nicht gefährlich, da sie mit einer Neigung von 45° eingebaut wird. Durch diese Neigung ist die Überquerung für die Tiere weiterhin möglich.

Insgesamt führt die Maßnahme zu einer erheblichen Aufwertung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen, indem sich die lebensraumtypische Vegetation wieder (zurück-) entwickeln kann. Die Standort-, Arten- und Lebensraumvielfalt wird sich langfristig kontinuierlich erhöhen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vor allem wegen qualitativen Gewässerökologie mit einer Aufwertung des Landschaftsbildes zu rechnen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte negative Auswirkungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben werden unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

#### Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Langfristig sind mit der Umsetzung der Maßnahme deutlich positive Auswirkungen verbunden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß

§ 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Madeline Günther